

Bethel 

v. Bodenschwingsche
Stiftungen Bethel



Was wird aus dem,
was bleibt ?

Testamente
können helfen

v. Bodenschwingsche
Stiftungen Bethel

Bethel 

Was wird aus dem, was bleibt?

Wunsch

*wenn ich gestorben bin
hat sie gewünscht
feiert nicht mich
und auch nicht den tod
feiert DEN
der ein gott von lebendigen ist*

*wenn ich gestorben bin
hat sie gewünscht
preiset das leben
das hart ist und schön
preiset DEN
der ein gott von lebendigen ist*

Kurt Marti

Das erfahren Sie in dieser Broschüre

Seite 6	Vorwort
Seite 8	Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel
Seite 12	Vererben, aber wie?
Seite 14	Die gesetzliche Erbfolge
Seite 16	Der Pflichtteil
Seite 17	Das eigenhändige Testament
Seite 18	Das notarielle Testament
Seite 20	Der Erbvertrag
Seite 21	Die Schenkung
Seite 22	Das Vermächtnis
Seite 23	Der Widerruf
Seite 24	Die Erbschafts- und Schenkungssteuer
Seite 26	Die Testamentsvollstreckung
Seite 27	Vorkehrungen für den Todesfall
Seite 28	Weitere Informationen
Seite 29	Der Testamentstext
Seite 30	Adresse der Ansprechpartner

In gute Hände

Liebe Leserin, lieber Leser,



*Pastor Ulrich Pohl,
Vorstandsvorsitzender
der v. Bodelschwingh-
schen Stiftungen
Bethel*

zu den schweren Entscheidungen, die Menschen zu treffen haben, gehört die Verfügung über das, was man vererben möchte.

Was soll aus dem werden, was erworben und gespart wurde? Was geschieht mit dem, was ich erarbeitet habe und wozu nicht selten der Grundstein gelegt wurde in Zeiten, in denen das Leben noch so ganz anders war und das Geld einen anderen Wert hatte als heute?

Aber während sich das Kind, das in das Leben eintritt, nicht aussuchen kann, in welche wirtschaftlichen Verhältnisse es hineinkommt, kann sich der Mensch vor seinem Lebensabschied sehr wohl Gedanken darüber machen, wem er über den Tod hinaus helfen möchte und wem er das anvertraut, was zur Sicherung des eigenen Alters oder der Familie dann nicht mehr gebraucht wird.

Das Testament eines Verstorbenen ist der „Spiegel des Lebenden“, hat einmal jemand gesagt, und „es soll so sein, dass es zu meinen Idealen passt und vor allem zu meinen Wurzeln, aus denen ich gelebt habe, und zu meinem Glauben. Ein Testament soll vor anderen Menschen und vor meinem Gewissen in Ordnung sein, denn es soll nicht wie Sand zerrinnen, was doch ein Ertrag eines Lebens war.“

Viele Menschen haben bei dieser Entscheidung auch an die gedacht, die benachteiligt sind. Behinderte und kranke Menschen und solche, die sich in oft bedrängender Not befinden, sind auf die

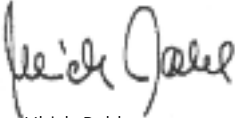
Hilfe derjenigen angewiesen, die ihre Verantwortung auch über den Tod hinaus für sie wahrnehmen wollen.

In Bethel gibt es viele Menschen, die Hilfe brauchen. Und es gibt Menschen, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgsam und mit hoher Fachlichkeit Hilfe leisten können. Es ist eine gute Sache, in helfende Hände zu geben, was die eigenen Hände erarbeitet haben, aber nicht mehr einsetzen können.

Das schafft Hoffnung und Mut für die Menschen, die aus eigener Kraft die weite Strecke des Lebens nicht bewältigen können. Für diese Entscheidung ist Information und Beratung nötig.

Wir in Bethel haben einen Ratgeber zusammengestellt, der es ermöglicht, in Ruhe und Sorgfalt zu überlegen und abzuwägen, was richtig ist. Wir wissen aber auch, dass in vielen Fällen über den sachlichen Rat hinaus das persönliche Gespräch sinnvoll ist. In diesem Falle steht Ihnen Herr Klaus Hofemeier jederzeit gern zur Verfügung. Seine Adresse und Tel.-Nr. finden Sie auf Seite 30.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse,
Ihr



Pastor Ulrich Pohl

Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel

Die Arbeit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel hat ihre Wurzeln im Evangelium von Jesus Christus. Hilfe für die Schwächsten in der Gesellschaft ist Mittelpunkt der gesamten über 140-jährigen Geschichte. In den verschiedenen Einrichtungen Bethels in sechs Bundesländern werden jährlich mehr als 100.000 Menschen behandelt, beraten und betreut.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischen und heilpädagogischen, mit medizinischen, krankenschwängerischen und seelsorgerlichen Fachausbildungen arbeiten für die Verbesserung der Lebenssituation kranker, behinderter und sozial benachteiligter Menschen.

„Bethel – mit diesem Namen verbinden wir die Hoffnung, dass Gott uns Menschen begegnet und seine Liebe unser Zusammenleben prägt“, heißt es in den „Grundsätzen für das Leben und Arbeiten in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel“. Der Name „Bethel“ kommt aus dem Hebräischen und heißt „Haus Gottes“. Als Pastor Friedrich von Bodelschwingh 1872 die Leitung der 1867 für „anfallskranken Knaben“ gegründeten Einrichtung übernahm, legte er mit engagiertem Handeln die Wurzeln für ein diakonisches Gemeinwesen mit wachsenden Aufgabenfeldern.



Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel wurden 1867 gegründet, um epilepsiekranken Menschen zu helfen.



Künstlerinnen und Künstler mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung treffen sich im Künstlerhaus Lydda in Bethel. Dort werden ihre Fähigkeiten gefördert, ihre Arbeiten ausgestellt und verkauft. Mit Atelier, Werkstatt und Ausstellungsräumen ist Lydda, dessen Galerie auch in professionellen Kreisen einen guten Ruf genießt, für kreative Aktionen eingerichtet.

Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel

Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel bestehen aus drei Stiftungen: Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und Stiftung Nazareth. Bethel ist führend in der Epilepsiebehandlung und -forschung. Weitere Arbeitsfelder sind die Alten-, die Behinderten- und die Jugendhilfe, die Wohnungslosenhilfe und Psychiatrie, Akutkrankenhäuser, Arbeit/Rehabilitation und die Hospizarbeit.

Vieles, was Bethel an Verbesserung für kranke und behinderte Menschen erreichen möchte, ist nur mit der finanziellen Unterstützung durch Freunde und Förderer möglich. Die Pflegebudgets sind für die Deckung der allgemeinen Kosten bestimmt, sie reichen nicht aus für alle Investitionsvorhaben und besondere therapeutische Projekte.

Bethel braucht seine Freundinnen und Freunde, die die Arbeit aufmerksam und mit Interesse begleiten und nach ihren Möglichkeiten immer wieder mit Gaben unterstützen.



Das Epilepsie-Zentrum Bethel besitzt weltweit eine der modernsten Anlagen, um Funktionsstörungen im Gehirn zu diagnostizieren. Das Ziel ist, durch genaue Beobachtung und spezielle Untersuchungen die Anfälle einem Epilepsietyp zuzuordnen und daraus abgeleitet die bestmögliche Behandlung zu planen.



Arbeit vermittelt Selbstbewusstsein und ein Stück Normalität. In den Betheler Werkstätten für behinderte Menschen finden Menschen mit Behinderung eine auf ihre Fähigkeiten abgestimmte Beschäftigung.

Vererben, aber wie?



Die Eigenverantwortung betreuter Menschen zu stärken und sie, wenn möglich, auf ein Leben außerhalb der Einrichtung vorzubereiten, ist heute selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit Bethels.

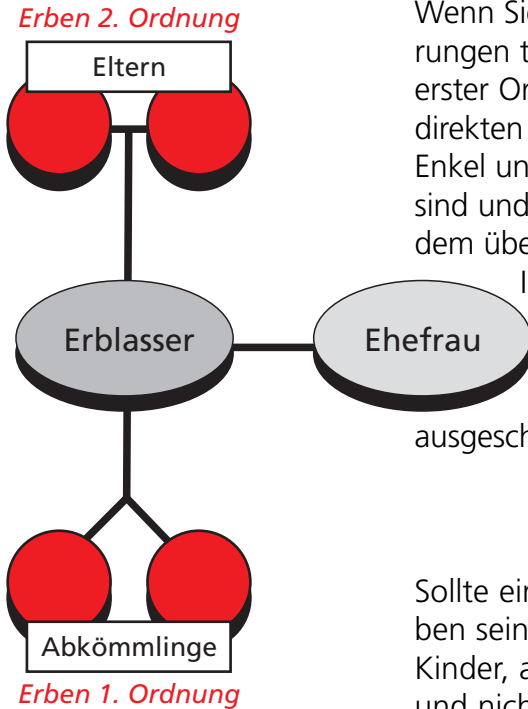
Jeder macht sich irgendwann Gedanken darüber, ob ein Testament sinnvoll ist oder nicht. Vielleicht haben Sie auch schon einmal in der eigenen Familie oder im Freundeskreis miterlebt, wie Erbstreitigkeiten Familienbeziehungen und Freundschaften in Mitleidenschaft gezogen haben. Das muss nicht sein, wenn Sie sich schon frühzeitig mit dem Thema „Erben und Vererben“ auseinandersetzen. Es können Lebensumstände eintreten, in denen es von großer Hilfe ist, wenn Sie Ihren Nachlass geregelt haben.

Wer kein Testament macht, überlässt die Erbfolge dem Gesetz. Bei Ehepartnern erbt der/die Überlebende dann unter Umständen nicht alles. So erben die Kinder mit oder, wenn keine vorhanden sind, andere Verwandte. Vielleicht werden Sie auch von Menschen beerbt, denen Sie gar nichts hinterlassen wollten. Für den überlebenden Ehegatten kann das nicht vorhersehbare Folgen haben.



Mit geeigneten Hilfsmitteln und Trainingsprogrammen werden Menschen mit Behinderung durch die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel in ihren Bewegungsmöglichkeiten gefördert.

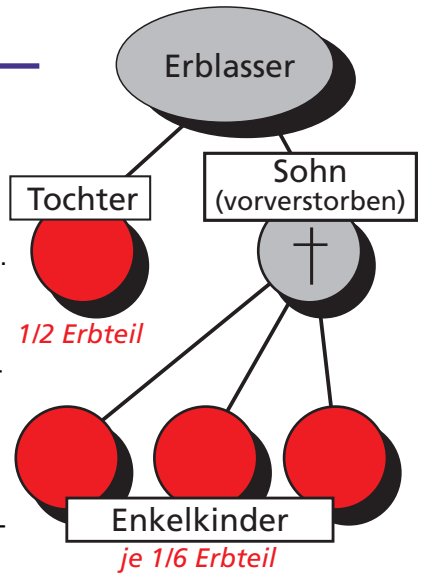
Die gesetzliche Erbfolge



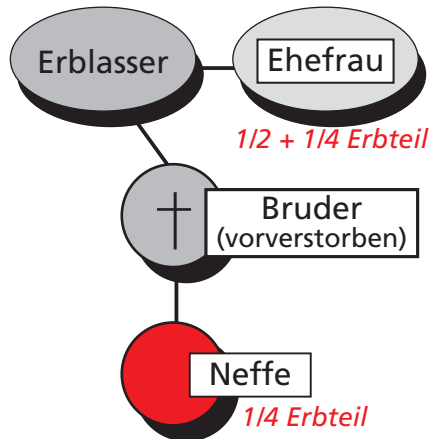
Wenn Sie keine besonderen Vorkehrungen treffen, erben zunächst die Erben erster Ordnung. Dazu gehören nur Ihre direkten Abkömmlinge, also Ihre Kinder, Enkel und Urenkel. Wenn Sie verheiratet sind und Kinder haben, erben also neben dem überlebenden Ehepartner zunächst Ihre Kinder die Hälfte Ihres Nachlasses, und zwar zu je gleichen Teilen. Enkel und Urenkel sind dann vom Erbe ausgeschlossen.

Sollte eines Ihrer Kinder bereits verstorben sein, erben stellvertretend dessen Kinder, also Ihre Enkel. Adoptivkinder und nichteheliche Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt. Der Ehegatte erhält die übrige Hälfte des Erbes, wenn Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Diese liegt immer vor, wenn die Eheleute keinen anderen Güterstand (Beispiel: Gütertrennung) in einem Ehevertrag vereinbart haben.

Haben Sie keine Kinder, stehen dem Ehegatten drei Viertel des Vermögens zu. Das restliche Viertel geht an die Verwandten zweiter Ordnung. Das sind zunächst Ihre Eltern, in der weiteren Erbfolge Ihre Geschwister, Nichten, Neffen, Großnichten, Großneffen. Diese Regelungen treffen ebenfalls nur zu, wenn Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft leben.



Wenn Sie Gütertrennung vereinbart haben, erben der Ehegatte und die Kinder zu gleichen Teilen. Das bedeutet bei Eltern und zwei Kindern, dass der überlebende Ehegatte und die beiden Kinder je ein Drittel erben, bei drei Kindern jeder ein Viertel usw.



Falls Sie in nichtehelicher Gemeinschaft leben, erbt die/der Überlebende ohne entsprechendes Testament überhaupt nichts. Kann das für Sie zuständige Nachlassgericht keinen Erben ermitteln, so ist der Staat als so genannter Fiskus letzter Erbe kraft Gesetzes.

Der Pflichtteil

Auch ein von Ihnen errichtetes Testament kann den Pflichtteilsanspruch nicht ausschließen. Der Gesetzgeber sichert Ihren nächsten Angehörigen, also Ehepartner, Eltern, Kindern und Enkeln (falls Kinder vorverstorben sind), einen Pflichtteil zu. Diese erhalten einen Geldanspruch gegen den/die Erben in Höhe des halben Wertes ihres gesetzlichen Erbteils.



Bethel – Menschen mit und ohne Behinderung, Betreute und Betreuende wohnen, lernen, arbeiten und verbringen ihre Freizeit in der historisch gewachsenen Ortschaft. Unter dem gemeinsamen Dach der christlichen Gemeinde teilen sie ihr tägliches Leben.

Das eigenhändige Testament

Ein rechtsgültiges Testament können Sie zu Hause selbst errichten. Damit es wirksam werden kann, müssen Sie einige Formvorschriften beachten:

Das Testament muss vollständig mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben sein und Ort und Datum der Errichtung enthalten.

Wo Sie Ihr Testament aufbewahren, bleibt grundsätzlich Ihnen überlassen. Sie sollten jedoch bedenken, dass immer die Gefahr des Verlustes besteht. Besser als bei Ihnen zu Hause ist das Dokument bei Ihrem zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht) aufbewahrt. Falls Sie das Testament zu Hause verwahren, sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens den Aufbewahrungsort mitteilen. Nur so ist gewährleistet, dass es nach Ihrem Tod auch gefunden und Ihr Wille befolgt wird.

Bei der Abfassung des Textes sollten Sie auf klare Formulierungen und auf Eindeutigkeit achten!



„Seid freundlich und zuvorkommend zu jedermann.“ So lautete die Dienstanweisung an die Pförtner, die bis 1976 in der Bethelpforte ihr Domizil hatten. Die Tag und Nacht brennende Lampe am Pförtnerhäuschen war für unzählige Menschen das Signal, dass hier jederzeit jemand anzutreffen war.

Das notarielle Testament



Eine herzliche familiäre Atmosphäre finden behinderte Kinder und junge Erwachsene im Fachkrankenhaus Noah in Bethel. In die Kurzzeitwohngruppe des Hauses werden sie vorübergehend aufgenommen, wenn die Eltern für die tägliche Betreuung und Pflege ihres Kindes neue Kräfte sammeln müssen.

Vielleicht möchten Sie doch lieber fachlichen Rat in Anspruch nehmen. In diesem Fall können Sie sich an einen Notar wenden, der Ihnen hilft, Ihren letzten Willen rechtlich und formal verbindlich festzulegen. Der Notar bestätigt darüber hinaus im Testament Ihre Testierfähigkeit. Ein notarielles Testament ist deshalb mit der Begründung der Geschäftsunfähigkeit nur sehr schwer anfechtbar. Außerdem gewährt die notarielle Beurkundung noch größere Sicherheit gegen eine Fälschung des Testamentes.

Der Notar sorgt für eine zuverlässige Verwahrung Ihres Testamentes beim Nachlassgericht. Dadurch ist sichergestellt, dass die Urkunde nach Ihrem Tod aufgefunden wird, alle Erben benachrichtigt und Fälschungen ausgeschlossen werden. Dies ist besonders wichtig, wenn Sie Ihr Vermögen einer Einrichtung oder einer Institution, wie zum Beispiel den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, vererben wollen.

Beim notariellen Testament entstehen Gebühren, die sich am Wert des zu vererbenden Vermögens orientieren. Die einmaligen Kosten für die amtliche Verwahrung des Testamentes betragen ein Viertel der Notargebühren und sind nach der Abgabe zur Verwahrung auf Anforderung zu entrichten.

Wert des Erbes bis Euro	Notargebühren		Hinterlegungsgebühren	
	Einzel- testament	Ehegatten- testament	Einzel- testament	Ehegatten- testament
11.000	54,00 €	108,00 €	13,50 €	27,00 €
50.000	132,00 €	264,00 €	33,00 €	66,00 €
100.000	207,00 €	414,00 €	51,75 €	103,50 €
300.000	507,00 €	1.014,00 €	126,75 €	253,50 €
500.000	807,00 €	1.614,00 €	201,75 €	403,50 €
1.000.000	1.557,00 €	3.114,00 €	389,25 €	778,50 €

Der Erbvertrag



Neue Wohnformen ermöglichen den Menschen mit Behinderung ein selbstständigeres Leben.

Zum eigenverantwortlichen Alltag in den kleinen Wohngruppen gehört es auch, das gemeinsame Essen selbst zuzubereiten.

Einen Erbvertrag können Sie mit dem von Ihnen bestimmten Erben schließen. Anders als beim Testament ist bei dieser Vertragsform Ihr letzter Wille nicht einseitig änderbar. Sie sind an den Vertrag gebunden. Der Erbvertrag wird dann gewählt, wenn es sinnvoll ist, den Erben unwiderruflich zu bestimmen, z. B. wenn ein Unternehmer einem seiner Kinder sein Geschäft vererben möchte. Der Sohn oder die Tochter wird nur dann das Geschäft übernehmen wollen, wenn ein Erbvertrag die Erbfolge festlegt. In einem Erbvertrag können Sie z. B. aber auch mit Ihrem Ehepartner vereinbaren, dass eine andere Person oder Institution Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Ein Erbvertrag muss vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Beteiligten geschlossen werden.

Die Schenkung

Sie können die Vermögensnachfolge auch durch eine Schenkung regeln.

Es gibt drei Varianten:

1. Sie vollziehen die Schenkung sofort.
2. Sie versprechen zu Ihren Lebzeiten, dass Ihr Nachlass oder einzelne Gegenstände daraus einer bestimmten Person geschenkt werden unter der Bedingung, dass der Beschenkte (= Erbe) den Schenker (= Erblasser) überlebt. Diese Schenkung auf den Todesfall muss vor einem Notar beurkundet und vor dem Tod des Erblassers von dem Beschenkten angenommen werden.
3. Sie verfügen unter Lebenden auf den Todesfall. Sie können zum Beispiel Ihr Sparkonto oder Depot einer beliebigen Person oder Organisation in der Weise zuwenden, dass Sie mit Ihrer Bank einen Vertrag zu-gunsten dieser Person auf den Zeitpunkt Ihres Todes abschließen und so das Guthaben dieser Person/Organisation schenken. Die Geldinstitute haben entsprechende Formulare (**Vertrag zugunsten Dritter**) vorliegen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig. Ein Vertrag zugunsten Dritter sollte vom Begünstigten durch Unterschrift angenommen werden, weil er sonst durch einen Erben widerrufen werden kann.



Im Alice-Salomon-Haus in Bethel leben junge Mütter mit ihren Kindern. Während die jungen Frauen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung nachgehen, betreuen Diakonissen ihre Kinder.

Das Vermächtnis



Der Musiktherapeutische Dienst in Bethel fördert Menschen mit Behinderung durch Musik in ihren Wahrnehmungsmöglichkeiten.

Haben Sie den Wunsch, bestimmten Personen oder Organisationen einzelne Vermögensgegenstände oder bestimmte Geldsummen zuzuwenden, können Sie ein Vermächtnis aussetzen. Im Testament muss klar bezeichnet sein, wer was bekommen soll. Das Patenkind erhält zum Beispiel das Armband, die Schwester einen Geldbetrag.

Diese Form des Vererbens eignet sich besonders gut, wenn man einer Institution oder Organisation einen bestimmten Teil seines Vermögens zukommen lassen will, ohne sie als Erbin einzusetzen. Das kann ein bestimmter Geldbetrag, ein bestimmtes Bankguthaben, eine Immobilie oder ein bestimmter Anteil vom Nachlass sein. Vermächtnisnehmer haben einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses gegenüber den Erben.

Der Widerruf

Ihr Testament können Sie zu jedem Zeitpunkt ändern oder ganz aufheben durch ein neues Testament, durch Vernichtung oder durch einen Ungültigkeitsvermerk. Ein handschriftliches Testament in amtlicher Verwahrung wird mit der Herausgabe nicht gleichzeitig auch ungültig. In diesem Fall müssen Sie einen Ungültigkeitsvermerk über dem Text anbringen oder es vernichten. Auch bei der Errichtung eines neuen Testamentes ist es ratsam, frühere testamentarische Verfügungen zu widerrufen. Damit beugt man Unklarheiten vor.

Ein notarielles Testament wird schon durch die Herausgabe aus der amtlichen Verwahrung an den Testierenden ungültig. Ein Ehegattentestament kann nur gemeinsam aufgehoben werden. Beabsichtigt einer der Ehegatten, allein ein gemeinschaftliches wechselbezügliches Testament zu Lebzeiten zu widerrufen, so kann dies nur in der Form einer notariellen Beurkundung erfolgen.



Beim Therapeutischen Reiten werden die Muskeln der Patienten gestärkt und ihr Gleichgewichtssinn verbessert. Aber auch das seelische Wohlbefinden der kranken und behinderten Menschen verändert sich durch den Umgang mit dem Tier positiv: Berührungängste nehmen ab, das Vertrauen zur Umwelt wächst ebenso wie das Selbstbewusstsein und die Konzentrationsfähigkeit.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Bei der Berechnung der Erbschaftssteuer spielen eine Rolle:

- die **Höhe der Erbschaft**
- die **Steuerklasse**
- die **Freibeträge** der Erben.

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	1. Ehegatte	500.000 €
	2. Kinder und Stiefkinder Enkelkinder, die anstelle eines verstorbenen Elternteils erben	400.000 €
	3. Enkelkinder, wenn Vater/Mutter noch lebt	200.000 €
	4. Eltern als Erben	100.000 €
	5. Großeltern als Erben	100.000 €
II	1. Eltern bei Schenkungen	20.000 €
	2. Großeltern bei Schenkungen	20.000 €
	3. Geschwister	20.000 €
	4. Nichten und Neffen	20.000 €
	5. Stiefeltern	20.000 €
	6. Schwiegereltern	20.000 €
	7. Schwiegerkinder	20.000 €
	8. geschiedener Ehegatte	20.000 €
III	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €
	Alle übrigen Erben und Beschenkten	20.000 €

Stand: 01.01.2010

Gemeinnützige Organisationen sind grundsätzlich von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Dies gilt in vollem Umfang auch für die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

Steuersätze

Die Erbschaftssteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Erbschafts-/Schenkungssteuer in % in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,00 €	7	15	30
300.000,00 €	11	20	30
600.000,00 €	15	25	30
6.000.000,00 €	19	30	30
13.000.000,00 €	23	35	50
26.000.000,00 €	27	40	50
alles darüber	30	43	50

Stand: 01.01.2010

Diese Angaben können nur eine Orientierung sein. Für eine steuerliche Beratung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an einen Fachmann.

Die Testamentsvollstreckung



Raum für ein eigenständiges Leben mitten in der Natur finden ältere wohnungslose Menschen in Heimstatt. Das moderne Altenheim mit Gärten und Landwirtschaft gehört zum Stiftungsbereich „Bethel im Norden“ der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel.

Sie können auch Testamentsvollstreckung anordnen und einen Testamentsvollstrecker benennen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn eine Vielzahl von Erben oder Vermächtnisnehmern am Nachlass beteiligt ist. Der Testamentsvollstrecker, der dann vom Gericht eingesetzt wird, hat die Aufgabe, Ihre letztwilligen Verfügungen auszuführen, den Nachlass zu verwalten, zum Beispiel Beerdigungs- und Grabpflegekosten zu begleichen und zu gegebener Zeit den Nachlass unter den Erben zu verteilen. Jede Person Ihres Vertrauens kann diese Aufgabe übernehmen. Der Testamentsvollstrecker ist verpflichtet, den Erben Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

Vorkehrungen für den Todesfall

Erst nach erfolgter Testamentseröffnung durch das Amtsgericht (frühestens vier Wochen nach Eintritt des Erbfalles) kann der Erbe oder ein Testamentsvollstrecker mit der Nachlassabwicklung beginnen. Dazu gehören unter anderem Wohnungskündigung, Haushaltsauflösung, Bezahlung der Nachlassverbindlichkeiten, Kontenauflösung, Vermächtniserfüllung usw. Der zuvor genannte Zeitrahmen gilt jedoch nur bei einem öffentlichen (notariellen) Testament. Beim privatschriftlichen (handschriftlichen) Testament muss zuvor ein Erbschein beantragt werden. Deshalb raten wir Ihnen, die direkte Sterbefallregelung mit einem Bestattungsunternehmen an Ihrem Wohnort zu vereinbaren. Das Unternehmen regelt dann alle notwendigen Formalitäten, wie zum Beispiel die Meldung an das Standesamt, den Rententräger, die Krankenkasse usw. Darüber hinaus können Sie das Unternehmen auch damit beauftragen, den oder die Erben zu benachrichtigen sowie andere Ihnen nahe stehende Menschen oder Organisationen. Außerdem können Sie durch eine entsprechende Vorsorgeregung Ihre Grabstätte bestimmen und die Organisation der Trauerfeier nach Ihren Wünschen planen.



„Lasset uns auf sein und gen Bethel ziehen.“ Dieses Bibelzitat zierte den Eingang des ersten Neubaus in Bethel aus dem Jahre 1873. Im Haus Groß-Bethel wohnen Menschen mit Behinderung in Wohngruppen, kleinen Wohnungen, aber auch in Ein- und Zweibettzimmern zusammen.

Weitere Informationen

Wenn Sie die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel in Ihrem Testament als Allein- oder Teilerbin einsetzen, werden wir für die **Grabpflege** sorgen, soweit Sie dies nicht durch einen Dauergrabpflegevertrag selbst geregelt haben. Auch die sorgsame **Auflösung des Haushaltes** und die Überführung des Hausrates nach Bethel übernehmen wir gern.

Mit neben stehendem Testamentstext können Sie Bethel als Erbin bestimmen.

Zur Aussetzung eines Vermächnisses für Bethel können Sie in Ihr Testament einfügen: „Die Stiftung Bethel, Königsweg 1, 33617 Bethel enthält als Vermächtnis _____.“

Bitte beachten Sie die korrekte juristische Bezeichnung:

**Stiftung Bethel,
rechtsfähige Stiftung,
Königsweg 1,
33617 Bielefeld**

Mein letzter Wille

Hiermit setze ich die
Stiftung Bethel, rechts-
fähige Stiftung,
Königsweg 1,
33617 Bielefeld, als
Alleinerbin meines
Nachlasses ein.

Bielefeld, 12.01.2010

Max Meyer

Weitere Informationen:

Bitte wenden Sie sich an den Leiter der
v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel,
Pastor Ulrich Pohl, Postfach 13 02 49,
33545 Bielefeld

oder an

Herrn Klaus Hofemeier
Dankort, Abteilung Spenden
Quellenhofweg 25, 33617 Bielefeld
Telefon: 0521 144-4777
Fax: 0521 144-5138

Diakon Bernd Widmann und Diakon
Harald Glüer in der Betheler Nachlass-
abteilung stehen Ihnen ebenfalls
kompetent mit Rat und Tat zur Seite:
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
Nachlassabteilung, Königsweg 1,
33617 Bielefeld.

© 2010 v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel